

# Wahlordnung des Landeselternrates M-V

Aufgrund des § 26 der Geschäftsordnung des Landeselternrates M-V gibt sich der Landeselternrat M-V folgende Wahlordnung:

## § 1 Geheime Wahlen

Die Wahlen im Landeselternrat M-V sind geheim.

## § 2 Wahlperiode

Die Wahlperioden sind durch das Schulgesetz M-V in Verbindung mit der Schulmitwirkungsverordnung M-V festgelegt. Für alle Ämter und Funktionen im Landeselternrat M-V, für die keine Wahlperiode per Gesetz oder Verordnung bestimmt sind, gilt eine Wahlperiode von zwei Jahren.

## § 3 Wählbarkeit und Wahlberechtigung

Die Wählbarkeit und die Wahlberechtigung sind im Schulgesetz M-V geregelt.

## § 4 Wahlvorbereitung

- (1) Die Wahlvorbereitung hat gemäß Schulgesetz M-V in Verbindung mit der Schulmitwirkungsverordnung M-V zu erfolgen.
- (2) Der/die Wahlleiter/in
  - gibt den Kandidaten/innen die Möglichkeit sich vorzustellen. Er/sie lässt Fragen an den/die Kandidaten/in zu. Eine Aussprache findet nicht statt.
  - erstellt die Stimmzettel oder legt fest, wie die Namen der Kandidaten/innen auf den Stimmzetteln durch die Delegierten festzuhalten sind.
  - bereitet die Wahlurnen vor, die leer und bis auf die Einwurfsöffnung geschlossen sein müssen
  - erläutert den Wahlmodus gemäß Schulgesetz M-V in Verbindung mit der Schulmitwirkungsverordnung M-V.
- (3) Neben dem/der Wahlleiter/in können bis zu zwei Wahlhelfer/innen gewählt werden, die gemeinsam mit dem/der Wahlleiter/in die Wahlkommission bilden.

## § 5 Wahlablauf

- (1) Der Wahlablauf wird durch die Schulmitwirkungsverordnung M-V geregelt.
- (2) Daneben gilt:
  - die Ausgabe der Stimmzettel erfolgt gegen Vorlage der Stimmkarte,
  - nach Ablauf einer angemessenen Frist eröffnet bzw. schließt die Wahlkommission die Stimmabgabe,
  - die Auszählung erfolgt öffentlich,
  - die Wahlergebnisse werden im Wahlprotokoll erfasst und bekannt gegeben,
  - das Wahlprotokoll wird von dem/der Wahlleiter/in abgezeichnet und
  - die Wahlunterlagen, einschließlich der Stimmzettel, sind mindestens zwei Jahre versiegelt aufzubewahren.

## § 6 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt mit Beschluss durch die Delegiertenversammlung in Kraft. Dies gilt entsprechend für Änderungen der Wahlordnung.

**Beschlossen anlässlich der Plenartagung des Landeselternrates M-V am 04.11.2006**